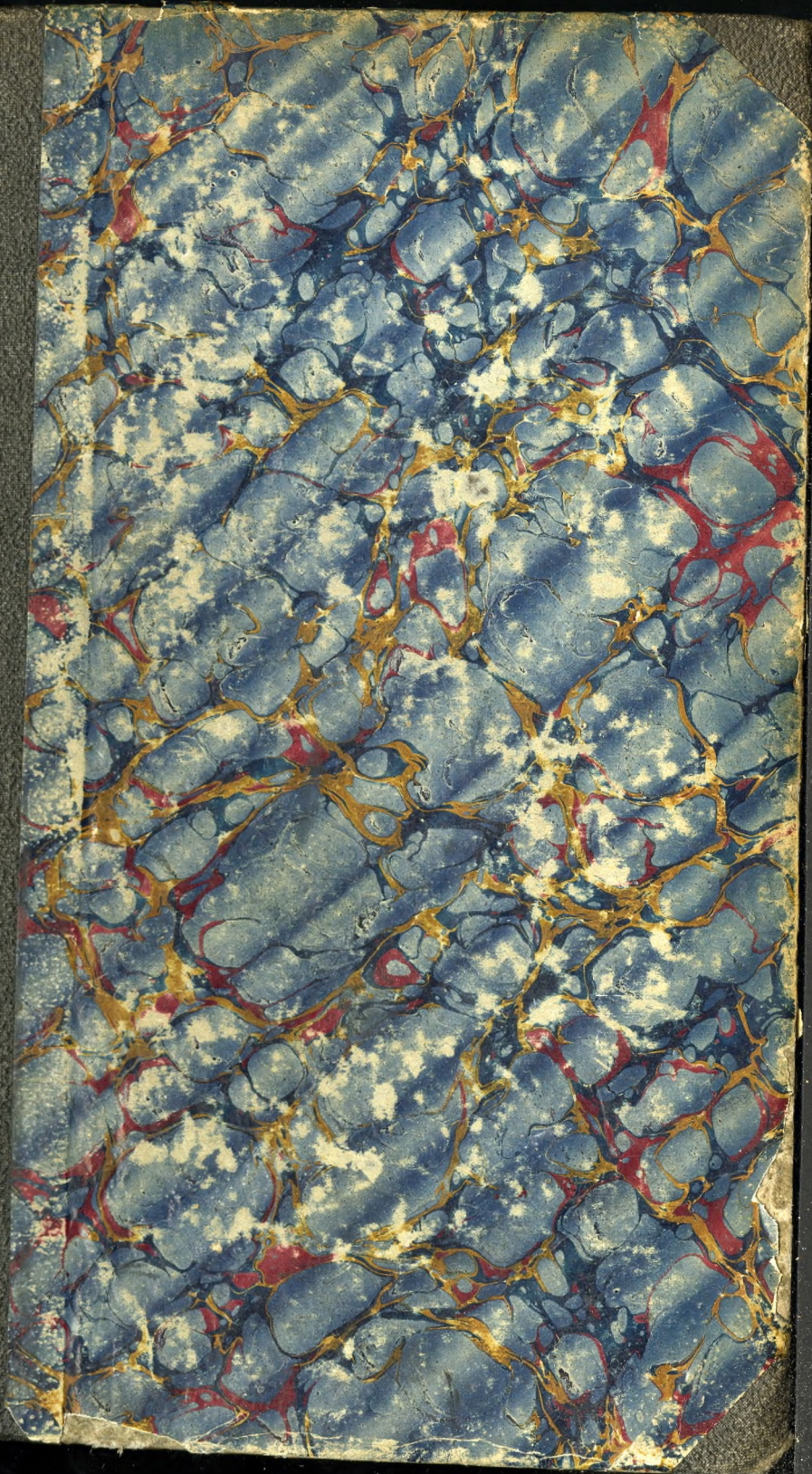


Politikai  
röpiratok

2



TARTALOM

1	1. A fejelet
17	II. A bevezetés
20	III. A szerző előszava
22	IV. A szerző előszava
24	V. A bevezetés
26	VI. A szerző előszava
28	VII. A szerző előszava
30	VIII. A szerző előszava
32	IX. A szerző előszava
34	X. A szerző előszava
36	XI. A szerző előszava
38	XII. A szerző előszava
40	XIII. A szerző előszava
42	XIV. A szerző előszava
44	XV. A szerző előszava
46	XVI. A szerző előszava
48	XVII. A szerző előszava
50	XVIII. A szerző előszava
52	XIX. A szerző előszava
54	XX. A szerző előszava
56	XXI. A szerző előszava
58	XXII. A szerző előszava
60	XXIII. A szerző előszava
62	XXIV. A szerző előszava
64	XXV. A szerző előszava
66	XXVI. A szerző előszava
68	XXVII. A szerző előszava
70	XXVIII. A szerző előszava
72	XXIX. A szerző előszava
74	XXX. A szerző előszava
76	XXXI. A szerző előszava
78	XXXII. A szerző előszava
80	XXXIII. A szerző előszava
82	XXXIV. A szerző előszava
84	XXXV. A szerző előszava
86	XXXVI. A szerző előszava
88	XXXVII. A szerző előszava
90	XXXVIII. A szerző előszava
92	XXXIX. A szerző előszava
94	XL. A szerző előszava
96	XLI. A szerző előszava
98	XLII. A szerző előszava
100	XLIII. A szerző előszava
102	XLIV. A szerző előszava
104	XLV. A szerző előszava
106	XLVI. A szerző előszava
108	XLVII. A szerző előszava
110	XLVIII. A szerző előszava
112	XLIX. A szerző előszava
114	L. A szerző előszava
116	LXI. A szerző előszava
118	LXII. A szerző előszava
120	LXIII. A szerző előszava
122	LXIV. A szerző előszava
124	LXV. A szerző előszava
126	LXVI. A szerző előszava
128	LXVII. A szerző előszava
130	LXVIII. A szerző előszava
132	LXIX. A szerző előszava
134	LXX. A szerző előszava
136	LXXI. A szerző előszava
138	LXXII. A szerző előszava
140	LXXIII. A szerző előszava
142	LXXIV. A szerző előszava
144	LXXV. A szerző előszava
146	LXXVI. A szerző előszava
148	LXXVII. A szerző előszava
150	LXXVIII. A szerző előszava
152	LXXIX. A szerző előszava
154	LXXX. A szerző előszava
156	LXXXI. A szerző előszava
158	LXXXII. A szerző előszava
160	LXXXIII. A szerző előszava
162	LXXXIV. A szerző előszava
164	LXXXV. A szerző előszava
166	LXXXVI. A szerző előszava
168	LXXXVII. A szerző előszava
170	LXXXVIII. A szerző előszava
172	LXXXIX. A szerző előszava
174	LXXXX. A szerző előszava
176	LXXXXI. A szerző előszava
178	LXXXXII. A szerző előszava
180	LXXXXIII. A szerző előszava
182	LXXXXIV. A szerző előszava
184	LXXXXV. A szerző előszava
186	LXXXXVI. A szerző előszava
188	LXXXXVII. A szerző előszava
190	LXXXXVIII. A szerző előszava
192	LXXXXIX. A szerző előszava
194	LXXXXX. A szerző előszava
196	LXXXXXI. A szerző előszava
198	LXXXXXII. A szerző előszava
200	LXXXXXIII. A szerző előszava

# XXI. A szerző előszava

$\frac{2}{15}$

Un

# Franz Deák.

---

Von

Franz Schuselka.

Non ego tibi, sed causa causæ  
respondet.

6.

---

Wien, 1861.

Druck und Verlag von Friedr. Förster & Brüder.

DEBALLAGE NÖR.

# THE UNIVERSITY OF CHICAGO

THE UNIVERSITY OF CHICAGO  
THE DIVISION OF THE PHYSICAL SCIENCES  
DEPARTMENT OF CHEMISTRY  
540 EAST 57TH STREET  
CHICAGO, ILLINOIS 60637

## ADMISSION TICKETS

Admission tickets for the University of Chicago  
Department of Chemistry  
540 East 57th Street  
Chicago, Illinois 60637  
are available for purchase  
at the following locations:  
The University Book Store  
540 East 57th Street  
Chicago, Illinois 60637  
and at the following locations:  
The University of Chicago  
Department of Chemistry  
540 East 57th Street  
Chicago, Illinois 60637



„Wollte Gott, daß wir in den schweren Tagen der Versuchung  
gelernt haben mögen, und daß wir einig seien in unse-  
rem Wirken, wie wir im Leiden einig waren.“

Franz Deak am 13. Mai.



## Hochgeehrter Herr!

Der Adressantrag, welchen Sie in der denkwürdigen Sitzung des ungarischen Landtages am 13. Mai d. J. eingebracht und mit bewunderungswürdiger Beredsamkeit begründet haben, wird ohne Zweifel einen wichtigen Wendepunkt in der Geschichte nicht nur Ungarns, sondern auch Oesterreichs und dadurch Europas bezeichnen.

Der aufrichtige Wunsch, daß es eine Wendung zum dauernden Glück der Freiheit sein möge, und die quälende Beforgniß, daß das Gegentheil eintreten könnte, geben mir die Feder in die Hand, um auf Ihre Rede zu antworten, welche nicht bloß eine Adresse an den Kaiser und König Franz Josef, sondern in der gewichtigsten Bedeutung des Wortes auch ein Manifest an alle Völker Oesterreichs ist.

Sie sind in der bevorzugten Lage, als bevollmächtigter Vertreter Ihres Volkes zu sprechen, und Sie dürfen überzeugt sein, daß die überwiegende Majorität Ihres Landtages Ihnen zustimmen und das, was Sie in edler Bescheidenheit als Ihre Ansicht ausgesprochen haben, zum Willensausdruck der Nation erheben wird.

Ich spreche hier nur als Privatmann, aber ich glaube dennoch versichern zu dürfen, daß ich im Namen sehr Vieler spreche, daß die Adresse, welche ich an den einflussreichen Vertreter Ungarns zu richten mir erlaube, von allen meinen näheren Landsleuten geistig sanktionirt werden wird, die ja aufrichtig nichts sehnlicher wünschen als eine freie Verständigung und Einigung mit Ungarn.

Ich richte meine Worte unmittelbar an den an der Spitze seines

Volkess stehenden allverehrten, selbst von den Segnern hochgeschätzten Patrioten. Beweggrund, Berechtigung und Hoffnung ist mir mein eigener Patriotismus.

Ich denke, die gleich aufrichtige und gleich freie Vaterlandsliebe muß geeignet sein, eine zweckdienliche Vereinbarung auch, ja gerade dann zu ermöglichen, wenn über die Mittel und Wege, um dem Patriotismus zu genügen, eine verschiedene Ansicht oder gar entschiedener Zwiespalt waltet.

Sie haben die goldenen Worte gesprochen: „Ich liebe mein Vaterland noch weit mehr als ich unsere Feinde hasse, und lieber will ich die Erbitterung meines Herzens ersticken, ehe ich mich von ihr zu einem Schritte hinreißen lasse, der meinem Vaterlande Schaden bringen könnte.“

An diese edlen Worte, denen ich aus vollem Herzen beistimme, halte ich mich, wenn ich in mancher Beziehung einen Standpunkt gegen Sie einnehmen muß, diese ebenso humanen als po'itisch praktischen Worte rufe ich an, wenn beim Blick in die verhängnißvolle Schwierigkeit unserer Lage und Aufgabe mich ängstliche Besorgniß drängt, Sie selber, hochverehrter Herr, vor Schritten zu warnen, welche Ihrem und meinem, welche unserem Vaterlande sicher Schaden bringen würden.

Ich habe in den schweren Tagen der Versuchung Ungarn hochschätzen und lieben gelernt. Alles, was ich in früheren Jahren gegen Ungarn geschrieben, zur Zeit, als der geistige und politische Druck, der auf uns gelastet, das Urtheil trübte, die Gefühle verbitterte und in falsche Richtungen reizte, alles das habe ich längst öffentlich widerrufen. Ich habe im niederösterreichischen Landtag über unser Verhältniß zu Ungarn ein Wort ausgesprochen, welches ungeachtet der Kürze und Zurückhaltung, in die es sich einschränken mußte, in allen Theilen der Monarchie, auch in Ungarn Anklang und Zustimmung gefunden hat. In Folge dessen empfing ich aus Ungarn so hoch er-

freuliche und ehrenvolle Beweise von Anerkennung und Theilnahme, daß ich mich dadurch für berechtigt und verpflichtet halte, in meine Vaterlandsiebe auch Ungarn einzuschließen. Lange Zeitläufte hindurch war man ja diesseits der Leitha überhaupt gewohnt, das herrliche Ungarn zum Vaterland im weiteren Sinne zu rechnen, und auch die Ungarn, wenn sie zu uns herüber kamen, fühlten sich ungeachtet aller strengen staatsrechtlichen Theorie denn doch nicht wie in einem fremden Nachbarlande. Aus dem Fenster, an welchem ich Ihnen diese Zeilen schreibe, erblicke ich in nicht weiter Ferne Ungarns Gefilde und ich kann es eben jetzt weniger als je zuvor denken und fühlen, daß dort drüben Ausland sein soll.

Man mag sagen, daß dies Gefühlspolitik sei. Aber aus Ihrer eigenen Rede, hochgeehrter Herr, spricht so eindringend mächtig das Gefühl, daß ich in dieser meiner einleitenden Epistel mit zuversichtlichem Vertrauen an Ihr Herz appellire, an Ihr für das Vaterland und für die Freiheit begeistertes und um beide schwer besorgtes Herz. Dieselben Gefühle bewegen mich, indem ich den Versuch mache, Ihnen auf das Gebiet Ihrer staatsrechtlichen und politischen Deduktionen zu folgen, um einige Punkte auf Grundlage eines thatsächlich „brüderlichen“ Nebeneinanderbestehens zu erörtern, andere vielleicht zu widerlegen, beides nur in der aufrichtigen Absicht, nach meiner schwachen Kraft vielleicht doch etwas wenigens zu jener friedlichen Vereinbarung beizutragen, welche ja auch Sie wünschen, weil die pflichtgemäße Klugheit und Vorsicht Ihnen diesen Wunsch eingibt.

„Wir dürfen für das Vaterland alles aufs Spiel setzen, nur das Vaterland selbst nicht!“ So rufen Sie Ihren Landsleuten zu, und dieses inhaltschwere Wort, welches allen in den Freiheitskampf schreitenden Völkern eine goldene Lehre sein möge, bezeichnet die ganze Gefährlichkeit der Situation, in welcher Sie und wir alle zwischen politischem Sein oder Nichtsein schweben.

Aber ich zittere vor einer noch größeren Gefahr als vor der des Vaterlandes. Ich sehe ein Gut gefährdet, welches ich höher schätze als selbst das Vaterland. Es ist die kaum erst in ihren ersten Elementen wieder gewonnene Freiheit, es ist die Durchführung jener großen ewigen Prinzipien, ohne welche das herrlichste Land den Odem und das Licht des lebenswerthen Lebens entbehrt, ohne welche die edelste und begabteste Nation in das entwürdigte Dasein einer bewußtlos dienenden und dumpf vegetirenden Sklavenmenge herabsinkt.

Darum rufe ich Ihnen als Alpha und Omega meiner Entgegnung zu:

„Wir dürfen für die Freiheit alles aufs Spiel setzen, aber die Freiheit selbst aufs Spiel setzen — das dürfen wir nicht!“

Watzfarn, in der Pfingstwoche 1861.

Franz Schuselka.

## I.

Wenn man bei der Beurtheilung des jetzigen Verhältnisses zwischen Oesterreich und Ungarn über die Katastrophe des Jahres 1849 den Schleier der Vergessenheit deckt — was gewiß für beide Theile gleich ersprießlich ist — so wird man nicht in Abrede stellen können, daß die ungarische Adresse nach dem strengen, positiven geschriebenen Gesetze sich vollkommen im Rechte befindet.

Aber es gleicht dieses Recht gar zu sehr demjenigen, welches nicht selten von den Advokaten mit rabulistscher Hartnäckigkeit aus den Buchstaben der Paragraphe construirt wird. Auf dieses Recht findet bekanntlich nur zu oft der Satz Anwendung: „Summum jus, summa saepe injuria.“

Auf die Politik angewendet würde das starre Buchstabenrecht sehr oft jede zeitgemäße, durch die Umstände gebotene Neugestaltung hemmen und hindern, und dies zumeist eben dann, wenn wichtige Wendepunkte der Geschichte eintreten, wenn neue Kulturepochen sich zu entwickeln beginnen, in welchen Zeiten sich nun einmal Potentaten und Nationen dem Wort des Dichters fügen müssen: „Das Alte stürzt, es ändert sich die Zeit, und neues Leben blüht aus den Ruinen.“

Wer in solchen Zeiten lediglich mit Gesetzartikeln in der Hand für das Gewesene agirt und das thatsächlich Gewordene, weil es eben noch nicht paragraphirt ist, gänzlich verwerfen will, der kann leicht in die Lage kommen, sich nur noch mit dem Spruch trösten zu können: „Fiat justitia, pereat mundus.“

In der praktischen Politik ist es überhaupt, und namentlich in Uebergangsepochen, eine Pflicht der Billigkeit und Klugheit, und nicht selten geradezu ein Gebot der Selbsterhaltung, die Thatsachen, wenn sie sich auch nicht ganz korrekt herkömmlich gesetzlich entwickelt haben, anzuerkennen, ihnen nachträglich den gesetzlichen Charakter zu geben, sie mit den hergebrachten Institutionen in organischen Zu-

sammenhang zu bringen. Völker und Regierungen sind durch Beobachtung dieser Regel glücklich über gefährliche Krisen hinübergekommen.

Man hat den Dynastien oft vorgeworfen, daß sie nichts lernen und nichts vergessen wollen. In der That sind mächtige Herrscher-geschlechter zu Grunde gegangen, weil sie eigenfinnig, hartnäckig an den für unantastbar und ewig unveränderlich gehaltenen überkommenen Rechten festhalten und wenigstens die Form dieser Rechte behaupten wollten, wenn ihnen auch schon längst der Geist einer neuen Zeit das Wesen entrißen hatte. Völker können einem gleichen Geschick erliegen, wenn sie gebieterischen Umständen und den drängenden Bedürfnissen einer neuen Zeit gegenüber sich in den Formeln der von den Ahnen ererbten Rechte und Freiheiten verrammeln und keine Neugestaltung anerkennen wollen, die nicht in ganz originaler Weise von ihrem souveränen Belieben ausgegangen.

Alle Völker Oesterreichs stimmen gewiß mit den Ungarn darin überein, daß eine Verfassung, welche sich aus dem Leben eines Volkes selber entwickelt, schätzenswerther ist als eine oktroyirte. Allein es sind eben nur sehr wenige Völker so glücklich, eine solche urwüchsigte Verfassung zu besitzen. Auch die tausendjährige ungarische Verfassung wurde ja ursprünglich von Stephan dem Heiligen oktroyirt, und er nahm sie obendrein von Deutschland her.

Vom praktischen Standpunkte aus wird man, ohne den Vorwurf der Trivialität fürchten zu müssen, wohl sagen dürfen, daß eine oktroyirte Verfassung jedenfalls besser sei als gar keine. Wenn man daher aus irgend einer Ursache ohne Verfassung und nicht in der Lage ist, sich selber eine zu geben, so ist es gewiß ein Gebot der Klugheit und Vorsicht, eine oktroyirte Verfassung mit beiden Händen zu ergreifen, sich in derselben fest zu stellen, sie energisch auszubeuten und gesehlich so zu entwickeln, daß sie allen wesentlichen Bedürfnissen und berechtigten Wünschen entspricht.

Wie sehr man auch gegen jede Oktroyirung eingenommen sein mag, so wird man darin doch nicht so weit gehen, zu behaupten, daß jede oktroyirte Verfassung schon als solche nothwendig schlecht sei. Die Verfassung z. B., welche die Majorität der Tiroler ihrem Lande geben möchte, wäre gewiß viel weniger freisinnig, als unsere ok-

trohirte Verfassung vom 26. Februar. Die ungarische Verfassung selbst beweist, daß unschätzbare Freiheit oktroyirt werden kann. Stephan der Heilige oktroyirte seinem Volke die deutsche Grafschaftsverfassung und diese hat sich in allen Stürmen als die unerschütterlich feste Grundlage der ungarischen Freiheit erhalten. Diese Komitatsverfassung ist unmittelbar in Folge des Oktoberdiploms restaurirt worden, und durch dieselbe können die Ungarn Alles erreichen, was ihrer Verfassung sonst noch fehlt. Die Autonomie der Komitate garantirt den Ungarn weit ausgedehnter und fester die Freiheit, als es die parlamentarische Regierung mit einem verantwortlichen Ministerium vermag. Wie sehr dieser Parlamentarismus dem Absolutismus der Herrschaft eines persönlichen Willens nahe kommen kann, haben die Franzosen unter Louis Philipp und dessen doktrinären Ministern erfahren. Es soll durch diese Anführung der hohe Werth des Parlamentarismus nicht in Abrede gestellt, sondern nur darauf hingewiesen werden, daß diese Regierungsform leicht illusorisch werden kann, wenn daneben von unten auf die communale und municipale Autonomie fehlt.

In dem Streben nach dieser Selbständigkeit und freien Selbstregierung stehen aber die Ungarn wahrlich nicht vereinzelt unter den österreichischen Völkern. Alle Kronländer, bis zum kleinsten herab, haben in dieser Beziehung genau denselben Wunsch, wenn das auch diesseits der Leitha herkömmlicher Weise nicht so energisch laut ausgesprochen wird wie jenseits. Kein einziges Kronland will eine bloße Provinz sein, sondern jedes erhebt sich in der Erinnerung an seine historische Eigenthümlichkeit zu dem Bewußtsein eines selbständigen Reichsgenossen. Und dies entspricht ja eben dem Begriff jenes Kaiserthums, welches ein Jahrtausend hindurch die politische Form von Mitteleuropa bestimmte. Dieses Kaiserthum war nicht ein uniformer asiatisch zentralisirter Staat, sondern ein Verein von selbständigen Staatsorganismen. Oesterreich ist an seiner Stelle der Erbe jener Kaiseridee und Kaiserform; Oesterreich ist eine Krone aus Kronen, ein Thron aus Thronen, ein Reich der Reiche.

Diese Reichsform festzuhalten, sie wieder herzustellen, inwiefern sie in unglücklicher Nachahmung des französisch-russischen Modells zerstört worden, sie für alle Zukunft dauernd und mächtig zu be-

gründen, darnach strebt die selbstbewusste, politisch reife und freie Majorität in allen Kronländern. Und sehr mit Recht, denn diese Form ist für Oesterreich durch die Natur und durch die Geschichte vorgezeichnet. Das ist der durch die Natur und Geschichte gegebene organisch gewordene Föderalismus, welchen keine französische doktrinaire Austerweishheit weg debattiren und kein parlamentarisches oder ministerielles Omnipotenzgelüste hinwegdekretiren wird.

Dieser natürliche und geschichtliche Föderalismus mit seiner in Gemeinde, Bezirk, Kreis und Land organisch gegliederten Autonomie bietet zugleich die beste und sicherste Garantie der Freiheit für Alle und jeden Einzelnen. Wenn diese Reichsform lebendig ist, dann wird es nicht und niemals gelingen, daß der mit parlamentarischem Klitter aufgepuzte bureaukratische Absolutismus die Völker und den Monarchen von Oesterreich beherrsche, beide als willenlose Figuren zu den Schachzügen doktrinäver Staatskünsteleien mißbrauche und ihre Kraft und Würde zu verderblichen Experimenten ausbeute.

Soll aber die individuelle Autonomie dauernd die Freiheit garantiren, so braucht sie für sich selber, für den eigenen sichern Bestand ebenfalls eine Garantie. Diese findet sie aber gewiß nicht in der Absonderung und Isolirung, sondern nur in der Vereinigung, in der Föderation.

Sie darf zuoberst schon deshalb der realen Einigung nicht widerstreben, weil sie sich durch dieselbe als unschädlich und ungefährlich legitimiren, weil sie sorgfältig alles vermeiden muß, was den Gegnern den Vorwand oder gar die Berechtigung gäbe, zu behaupten, die Autonomie der Reichstheile führe zum auflösenden Separatismus, sie müsse daher möglichst beschränkt oder gar unterdrückt werden.

Die Vereinigung aller autonomen Reichsglieder zu einem organischen Ganzen ist ferner nothwendig für die Wahrung und Förderung der durch die natürliche Lage und das jahrhundertelange Mitsammenleben geschaffenen und tausendfach verwobenen gemeinsamen Lebensinteressen, damit der soziale Nexus nicht zerrissen werde, damit die individuelle Autonomie nicht in kleineliches Spießbürgerthum und egoistischen Separatismus ausarte.

Die Einigung aller autonomen Individualitäten zu einer mächtigen Gesamtheit ist ferner nothwendig, um die Selbständigkeit

und Freiheit auch nach außen hin gegen jene Mächte zu wahren, welche dem Unitätsprinzip, dem Idol der asiatischen Gesamtmonarchie huldigen und demselben annektirend, abseitschend und raubend die Souveränität nationaler und historischer Individualitäten schonungslos zum Opfer bringen. Der Verein ist endlich nothwendig, um gemeinsam jenen großen und kulturhistorischen Beruf zu erfüllen, um dessentwillen der Genius der Geschichte den österreichischen Völkerverein eben entstehen lassen und in schweren Stürmen aufrecht erhalten hat, einen Beruf, dessen Wichtigkeit einleuchtet, wenn man nur den Schauplatz an der Pforte des Orients und die Menge der daselbst nach Selbständigkeit ringenden Völker betrachtet. Daß kein einzelnes Reichsglied, daß namentlich auch Ungarn für sich allein diesen großen und schwierigen Beruf nicht erfüllen kann, das ist durch die Geschichte von Jahrhunderten bis herab zu dem furchtbaren Racenkampf der letzten Revolutionsjahre für jeden Unbefangenen klar bewiesen.

Es braucht nun in einer ernsthaften Abhandlung gewiß keines besonderen Beweises, daß der in so vielen Lebensbeziehungen nothwendige Verein nicht dem Zufall überlassen, nicht von „Fall zu Fall“ dem Belieben der Einzelnen preisgegeben werden dürfe, sondern daß er gesetzlich begründet und organisiert sein muß, mit einem Worte, daß für die gemeinsamen Interessen und Aufgaben, aber nur für diese, eine Gesamtverfassung unerläßlich nothwendig ist.

Wenn man sich dieser Gesamtverfassung anschließt, so ist das wahrlich keine Unter-, sondern eben nur eine genossenschaftliche Beordnung. Man unterwirft sich doch gewiß nicht einer fremden Macht, wenn man in seinem eigenen Interesse als gleichberechtigtes Mitglied einem Verein beitrtritt, der überhaupt erst eine, d. i. die in Frage stehende Macht darstellen soll. Welches wäre denn das gefürchtete herrschsüchtige Land, dem sich die andern unterwerfen sollten? Es ist wahrlich auf der Karte von Oesterreich gar nicht zu finden. Oder sollte es vielleicht Niederösterreich sein, weil daselbst die Hauptstadt und der Kaiserthron sich befinden? Aber da würden nicht etwa blos die Ungarn und Böhmen, sondern zunächst gleich die Oberösterreicher und Salzburger protestiren, weil auch diese durchaus nicht gewillt sind, sich einem andern Lande zu unterwerfen. Und ich selber als nie-

berösterreichischer Landtagsabgeordneter spreche es offen aus, daß ich auch für mein Land die größtmögliche Autonomie und Selbständigkeit wünsche und anstreben werde. Nicht unterwerfen sollen wir uns einem Kaiserthum, sondern wir sollen und wollen dieses Kaiserthum erst organisch bilden und darstellen. Der lebendige Machtinhalt sind wir, der Repräsentant des Machtvereins ist der uns allen gemeinsame Monarch, welcher eben zur Bezeichnung der Würde der Gesamtheit einen über allen Einzelintitulationen stehenden Haupttitel führt, den Namen des Völkervereins hat die Genesis und der geschichtliche Gebrauch gegeben, und ist es bezeichnend für das Wesen dieses Reiches, daß der Name von einem Lande stammt, welches augenfällig nicht daran denken kann, andere zu beherrschen. Es ist also nicht von Unterwerfung, sondern nur von der auch in politischen Dingen Wunder wirkenden Assoziation die Rede. Es gibt in Oesterreich keine Provinzen, sondern nur gleichberechtigte selbständige Reichsgenossen, Länder und Volksstämme, welche den gleichen Wunsch und das gleiche Recht haben, ihre nationale und historische Individualität autonom zu behaupten und zu entwickeln, welche daher auch die gemeinsame Aufgabe haben, nicht nur dem autokratischen, sondern auch dem ministeriellen und parlamentarischen Absolutismus entgegen zu arbeiten. Was nun namentlich Ungarn betrifft, so braucht man wahrlich nur die Landkarte zu betrachten, um zu erkennen, daß von einer Unterordnung dieses großen und mächtigen Landes nicht die Rede sein kann. Zieht man dazu noch das feurige Naturell, die hervortretende Persönlichkeit, die politische Uebung der Ungarn in Betracht, so wird man im Gegentheil besorgen müssen, daß die übrigen Reichsgenossen Mühe haben werden, sich der Vorherrschaft des ungarischen Einflusses zu erwehren.

Wir wissen so gut wie die Ungarn, worin die wahren Garantien einer echt konstitutionellen Freiheit bestehen, und wir haben diese Garantien in der Form von kaiserlich garantirten Grundrechten ziemlich so lang wie die Ungarn bereits besessen, und sogar in ausgedehnterem Maße als sie. Deßhalb ist es auch dießseits der Leitha kein Geheimniß geblieben, daß die Februarverfassung durchaus nicht vollkommen befriedigt hat. In allen Landtagen ist dies ausgesprochen und im Reichsrathe sind bereits Verbesserungsanträge gestellt worden.

Wäre es nun eine Politik der Vorsicht, Klugheit und Vaterlandsliebe gewesen, die Februarverfassung abzulehnen und eine bessere vom Zufall, oder von einem Umsturz der Verhältnisse, oder gar von fremder Einwirkung zu erwarten? Wir unsern Theils haben es für praktisch pflichtgemäß erkannt, den dargebotenen gesetzlichen Boden zu betreten, um auf demselben in friedlicher Entwicklung an das klar erkannte und standhaft anzustrebende Ziel zu gelangen. Und der gesetzliche Weg dahin ist geöffnet; im Grundgesetz selber ist die Ermächtigung zur Ausbildung der Verfassung ausdrücklich ausgesprochen, der Kaiser hat diese Fortentwicklung in seiner Thronrede betont, ja das Ministerium selber hat bereits Ergänzungsgesetze beantragt. Ist es da, wir fragen wieder, ist es unter solchen Umständen nicht eine Pflicht der Klugheit, der Gerechtigkeit, der Vaterlands- und Friedensliebe, der Humanität, die dargebotene Gelegenheit zur friedlichen Vereinbarung zu ergreifen, um auf gesetzlichem Wege lediglich mit geistigen Waffen eine definitive Ordnung der Dinge zu erreichen. Diese Pflichterfüllung fordert in der That kein größeres Opfer, als so viel Geduld, nicht gleich beim ersten Schritte schon am Ziel sein zu wollen. Und dieses Ziel ist sicher und rasch zu erreichen, wenn wir alle vereint den Weg dahin gehen, während Trennung und hartnäckige Entgegenstellung die Erreichung jedem Einzelnen erschweren und sie sogar Allen wieder auf lange Zeit hin vereiteln kann.

In Ungarn selbst schien ursprünglich die geduldige Selbstbeherrschung, die praktische Auffassung der Sachlage vorzuherrschen. Das Oktoberdiplom sagte damals bereits alles, was jetzt darin zu lesen ist, und doch wurde es in Ungarn nicht zurückgewiesen, sondern sogar mit unverhohlener Freude begrüßt. Das Oktoberdiplom zeichnete bereits die Grundzüge der Reichsverfassung und machte das Verhältniß Siebenbürgens, Kroatiens, Slavoniens und Dalmatiens von künftigen frei vereinbarten Entschliefungen abhängig. Dennoch hat Ungarn die Landtagswahlen nicht verweigert und sich in Betreff der Eröffnung des Landtages sogar zu einigem Ablassen von dem starren Buchstaben des Gesetzes verstanden. Sollte man nun voraussetzen, daß die bereitwillige Annahme eines Theiles der kaiserlichen Entschliefungen nur deshalb erfolgt sei, um dann mit um so größerem Nachdruck das Ganze verwerfen zu können, so müßte man das mit

aufrichtiger Betrübniß als einen Schritt beklagen, der dem Vaterlande leicht großen Schaden bringen könnte.

Diese Besorgniß wird noch gesteigert, wenn man die kategorischen Erklärungen der ungarischen Adresse erwägt.

Ungarn verlangt in Betreff seiner sämtlichen Grundgesetze einschließlich der Gesetze von 1848 die vollkommene restitutio in integrum. Früher will es von legislatorischen Transaktionen und Vereinbarungen nichts wissen.

Wird nun diese vollständige Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt, was haben wir dafür zu erwarten? Die Adresse gibt Antwort.

Ungarn erklärt sich dann für bereit, den Vertrag, den es lediglich mit der Dynastie geschlossen haben will, jederzeit zu „erörtern“.

Ueber Inhalt und Tendenz dieser „Erörterung“ gibt ebenfalls schon die Adresse genügende Auskunft, indem sie kategorisch erklärt, Ungarn stehe zu Oesterreich bloß in dem Verhältniß der reinen Personalunion, es habe mit uns nichts gemeinschaftlich, es könne und wolle mit uns nichts gemein haben, als die Person des Monarchen.

Den Völkern Oesterreichs verspricht die ungarische Adresse ein „brüderliches Nebeneinanderbestehen“. Die Ungarn wollen sich künftig mit uns „von Fall zu Fall in Berührung“ setzen. Dabei kommt sogar eine Hindeutung auf außerordentliche großmüthige Leistungen vor.

Wir wollen nun diese einzelnen Punkte kritisch beobachten und beginnen mit dem verhängnißvollen Theorem der Personalunion.

## II.

Indem wir uns in diesem Abschnitt auf das schwierige Gebiet der ungarischen Geschichte und Gesetzgebung wagen, schicken wir zur Orientirung folgende Sätze voraus.

Wenn die ungarische Adresse auch vollkommen recht hätte mit der Behauptung, daß in den ungarischen Gesetzen von einem über die Gemeinschaftlichkeit in der Person des Monarchen hinausgehenden engeren Verbande, also von einer Realunion zwischen Ungarn und den übrigen Erbländern gar „keine Spur“ zu finden sei, so wird doch Niemand, der sein Auge nicht den objektiven Thatsachen verschließen will, leugnen können, daß im wirklichen Leben, also in der Geschichte Oesterreichs und Ungarns zu allen Zeiten neben der Personalunion in vielen der wichtigsten politischen Beziehungen noch ein engerer realer Verband stattgefunden hat. Es war dies die nothwendige Wirkung der natürlichen Verhältnisse, die Forderung der beiderseitigen Lebensinteressen. Wenn auch wirklich in den Gesetzen die strengste Theorie der reinen Personalunion ausgesprochen gewesen wäre, so ist doch auch hier wie überall im Leben die lebendige Praxis über die Theorie hinausgewachsen. So zeigt denn auch die Geschichte durch Thatsachen, daß in dem Verhältniß zwischen Oesterreich und Ungarn niemals die reine Personalunion allein geherrscht, sondern, daß zu allen Zeiten dem praktischen Bedürfniß gemäß in Betreff der Regalien, des Finanz-, Geld-, Handels-, Kriegs- und Gesandtenwesens 2c. eine engere sachliche Verbindung bestand, die, obwohl sie nicht stets in eigenen Gesetzartikeln normirt war, doch von beiden Theilen als selbstverständlich und in der Natur der Sache liegend anerkannt wurde.

Es ist aber auch nicht richtig, daß in den ungarischen Gesetzen durchaus keine Spur zu finden sei von einem engeren Verbande als der bloßen Personalunion.

Im Gegentheil, während vor und nach der pragmatischen Sank-

tion nirgends ausdrücklich und klar verfügt wird, daß zwischen Oesterreich und Ungarn nur die Personalunion walten solle, finden sich in beiden Zeiträumen mehrere Gesetzartikel, welche ausdrücklich und deutlich auf eine engere sachliche Union hinweisen. Und diese Stellen kommen nicht derart als Ausnahmefälle vor, daß der Grundsatz, die Ausnahme bestätige die Regel, Anwendung finden könnte, sondern die bezüglichen Stellen sind offenbar nur einzelne für Streitige Fälle als nothwendig erkannte ausdrückliche Verfügungen in einer Sache, die im allgemeinen als selbstverständlich und naturgemäß herkömmlich anerkannt war.

Von dem ersten Habsburger, welcher den ungarischen Thron bestiegen, Albrecht V. (II.) 1437, verlangten die Stände Ungarns vor der Krönung das Versprechen, die Wahl zum deutschen Kaiser nicht ohne ihre Einwilligung anzunehmen. Albrecht erfüllte dies Versprechen. Nachdem im Jahre 1438 die deutsche Wahl auf ihn gefallen, berief er den ungarischen Landtag, und dieser gab mit entsprechender Feierlichkeit seine Zustimmung zur Wahl. Dieses für die Ungarn schmeichelhafte Zeichen von der Bedeutung ihrer Krone dürfte nebstbei doch auch ein Beweis sein, daß sie damals recht gut das Bewußtsein hatten, es handle sich bei der neuen Königswahl nicht blos um eine Personalunion mit dem Hause Habsburg. Ein Beweis für einen viel engeren Verband liegt auch schon darin, daß Albrecht, als er schon im darauffolgenden Jahre sein Ende herannahen fühlte, für seinen zu erwartenden Sohn und Nachfolger (Ladislaus Posthumus) einen Vormundschafsrath von neun Ungarn, vier Böhmen und zwei Oesterreichern einsetzte.

Auch die wiederholten Erbverträge, welche zwischen Oesterreich und Ungarn geschlossen wurden, beweisen deutlich, wie in beiden Länderkomplexen das Bewußtsein herrschte, daß man sich gegenseitig gut brauchen könnte, daß eine Vereinigung für beide Theile sehr nützlich wäre. Daher wurde es der Schicksalsfügung des Erbfalles anheimgegeben, ob Oesterreich an Ungarn oder Ungarn an Oesterreich kommen sollte, aber man dachte dabei gewiß nicht an eine bloße Personalunion sondern offenbar an eine sehr reelle Machtunion.

Als Ferdinand I. kraft feierlichen Erbrechtes im Jahre 1526 auf den Thron Ungarns berufen war, eine Gegenpartei aber zu Stuhlweissenburg den Johann Zapolha zum König wählte, traten die um das Wohl des Vaterlandes besorgten Stände in Preßburg zu einem Landtage zusammen und bekräftigten das Erbrecht Ferdinands durch eine eigene einstimmige Wahl mit der ausdrücklichen Erwägung, daß von Ferdinand, dem König von Böhmen und Herrn der altösterreichischen Erblande und Bruder des mächtigen Kaisers Karl V. eine siegreich kräftige Kriegsführung gegen die Türken zu erwarten sei. Das war der Beginn der bleibenden Vereinigung Oesterreichs und Ungarns, und man sieht, daß dieselbe eine sehr reale Grundlage hatte.

Im X. Artikel des sogenannten Wiener Friedensschlusses \*) vom 23. Juni 1606 verspricht die k. k. Majestät alle Civil- und Militärstellen in den ungarischen Ländern nach Anhörung des ungarischen Rathes nur an Eingeborne zu verleihen, behält sich jedoch vor, zwei Grenzhauptleute in den Donaugegenden nach eigenem Belieben aus verdienstvollen Männern der benachbarten Provinzen zu wählen. Wir bemerken hier, daß der König von Ungarn in den Gesetzeartikeln bis zur ganz neuen Zeit stets als kaiserlich königliche Majestät bezeichnet wird, daß daher die Ungarn früher die kaiserliche Würde ihres Königs nicht so stolz oder ängstlich perhorrescirten, wie es in unsern Tagen zu geschehen pflegt. Nicht uninteressant ist es auch, daß in den Gesetzen neben den ungarischen Ländern die übrigen Reichstheile immer die „benachbarten“ oder auch die „anderen Provinzen“ oder „Erbländer“ genannt werden.

Am Schlusse des oben citirten Wiener Friedensschlusses leisteten Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich und Steiermark Bürgschaft, daß „Se. geheiligte k. k. Majestät“ die mit den Ungarn stattgefundene Ausöhnung unverbrüchlich in jedem ihrer Theile beobachten werde, und daß auch die „Nachbarreiche und Provinzen nichts unternehmen werden, wodurch das freund-nachbarliche Verhältniß gestört werden könnte.“ Die Ungarn andererseits versprachen dafür „den benachbarten Provinzen über die Aufrechthaltung eines freund-nach-

\*) Vereinbarung zwischen Erzherzog Mathias, als Bevollmächtigtem Kaiser Rudolfs und Stefan von Myszkázy bezüglich der Bocskay'schen Unruhen.

barlichen Verhältnisses und über alles, was ihnen zu diesem Zwecke nothwendig erscheinen wird, im Sinne der althergebrachten Verträge eine besondere Verbriefung herzustellen.“

Diese beiden Stellen zeigen erstlich, in wie hohem Grade damals nicht blos die ungarischen, sondern auch die andern Erbländer dem Monarchen gegenüber autonom waren, sie beweisen aber auch, daß diese Länder damals zwar nicht in eine gemeinsame Staatsmaschine eingezwängt, aber doch auch nicht durch eine bloße Personalunion verbunden waren, sondern daß sie sich selbständig auf eine sehr nachahmungswürdige Weise unter der Hoheit des gemeinschaftlichen Monarchen praktisch über ihre gemeinsamen Interessen zu vereinigen wußten.

Die pragmatische Sanktion Karls VI. (für Ungarn III.) wird auf beiden Seiten für das entschiedene Aktenstück in dem schwebenden staatsrechtlichen Prozeß gehalten. Das Oktoberdiplom nahm die pragmatische Sanktion zur Basis, und die ungarische Adresse beruft sich auf dieselbe pragmatische Sanktion, um das Oktoberdiplom zu verdammen.

Karls VI. berühmtes Erbfolgegesetz aber wird weder für die eine, noch für die andere Seite entscheiden, wenn es blos nach seinem buchstäblichen Wortlaut aufgefaßt wird. In der ganzen pragmatischen Sanktion ist ausdrücklich weder von einer Personal- noch von einer Realunion die Rede. Es ist dies leicht erklärlich. Dem Kaiser war nur darum zu thun, alle Erbländer bei seinem Hause zu erhalten, eine eigentliche Verfassungsfrage lag ihm fern, und sowohl ihm als seinen Räten mochten die Begriffe Real- und Personalunion noch gar nicht geläufig sein. Karl wollte nur die Erbfolge für das weibliche Geschlecht festgestellt und anerkannt wissen, in Betreff des Verhältnisses der verschiedenen Erbländer zu einander getrübtete er sich mit der bisherigen Gepflogenheit und mit dem, was künftige Zeiten gestalten würden.

Wird die pragmatische Sanktion, wie es vernünftigerweise nothwendig ist, nach ihrem Geist und Zweck aufgefaßt, so muß jeder Unbefangene erkennen, daß darin nicht der Gedanke einer bloßen Personalunion, sondern das Streben, eine große politische und kriegerische Macht zu erhalten, zu Grunde liegt.

Der Zweck der pragmatischen Sanktion ist ausdrücklich mit hoch bedeutsamen Worten ausgesprochen. Der Kaiser gab sie „als beständige Successionsordnung und unzertrennliche Vereinigung aller seiner Lande sowohl außerhalb als innerhalb Deutschlands.“

Die Stände aller Erblande haben die pragmatische Sanktion feierlich angenommen, und sie haben dies sicher nicht lediglich aus persönlicher Affektion für das Haus Habsburg, sondern im wohlverstandenen eigenen Interesse gethan. Es heißt ja in der Urkunde ausdrücklich, daß „alle Stände nach reifer Ueberlegung in ihren Versammlungen und nach besonderer Erwägung des Besten und Nutzens, welcher den lieben und getreuen Unterthanen daher zufließen möchte, darinnen einstimmig und freiwillig konsentiret und die pragmatische Sanktion mit allem Respekt und Submission, auch besonderer Danknehmung angenommen haben.“

Der Nutzen, welchen die einzelnen Länder durch die Annahme der pragmatischen Sanktion erlangen wollten, bestand zuoberst gewiß in der größern Sicherheit gegen auswärtige Feinde, in dem höhern politischen Rang, welchen die Vereinigung zu einer Großmacht gewährte, worin zugleich eine Garantie des Fortbestandes der individuellen Selbstständigkeit gegeben war. Dazu kommen die selbstverständlichen tausendfältigen Vortheile des innern Lebens, welche durch die Zusammengehörigkeit in einem großen Staatenkomplex bedingt sind.

Auch die Ungarn haben die pragmatische Sanktion feierlich angenommen, und sie haben es schwerlich blos aus Respekt und Submission gethan, sondern gewiß auch aus denselben Nützlichkeitsgründen, welche sich schon bei der Wahl Ferdinands I. geltend gemacht.

Diese gewiß begründete Voraussetzung wird durch ausdrückliche Gesezartikel außer allen Zweifel gesetzt.

Als auf dem Landtage von 1687 unter Leopold I. die Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt in der männlichen Linie festgestellt wurde, motivirten die Stände dies in folgender Weise:

„Nachdem Se. geheiligte kais. kön. Majestät mit ihren siegreichen gloriwürdigen Waffen den unmenschlichen Feind der Christenheit, die Türken, in mehreren blutigen Gesezten geschlagen und unter göttlichem Beistand denselben von den täglich bedrohten Bollwerken

zurückgetrieben, und die Hauptfesten des Reiches aus seinem Rachen, unter dem sie zum größten Verderben der Nation so lange schmacheten, entrissen, insbesondere aber den altherwürdigen Königssitz, die Festung Ofen, dieses Bollwerk des Reiches sammt dem größten Theil desselben befreit, und überhaupt zur Befreiung des theuern Vaterlandes diese und noch viele andere Thaten vollführt haben, so erklären die gesammten Stände dieses Königreichs Ungarn und der damit verbundenen Theile zum ewigen Angedenken an jene so namhaften Wohlthaten und zur immerwährenden Bethätigung ihrer dankbarst ergebeneu Gesinnungen, daß“ u. s. w.

Die Annahme der pragmatischen Sanktion selbst erfolgte auf dem Landtage von 1723. Sie wird im II. Gesetzartikel dieses Landtages ausgesprochen und motivirt. Wir glauben diesen bezeichnend wichtigen Artikel hier seinem vollen Wortlaut nach aufnehmen zu müssen. Er lautet:

„Obwohl die getreuen Stände des Königreiches Ungarn und der damit verbundenen Nebenländer in Anbetracht des blühenden Alters, der Kräfte und des Gesundheitszustandes Sr. geheiligten k. k. Majestät und voll Vertrauen auf die göttliche Gnade die größte Zuversicht hegen, daß Allerhöchstdieselben mit großen und ruhmvollen Nachfolgern männlichen Geschlechtes gemäß den Bitten der getreuen Stände, welche zu diesem Zwecke zu Gott emporgeschickt worden sind und unaufhörlich emporgeschickt werden, reichlich gesegnet werden wird und daß die getreuen Stände des Königreiches mit einer ununterbrochenen Reihe von Allerhöchstdero männlichen Erben beglückt sein werden,

#### §. 1.

So übertragen sie doch, wohl wissend, daß auch Könige und Fürsten dem Loos der Sterblichkeit, gleich andern Menschen unterworfen sind, in der reiflichen und wohlbedachten Erwägung, wie viele und wie große ruhmvolle Thaten sowohl von den Vorfahren Sr. geheiligten k. k. Majestät, von Allerhöchstdero höchstseligem Vater Leopold und Bruder Josef, den ruhmgekrönten Königen von Ungarn, als auch zumal von Seiner huldreichst jetzt regierenden k. k. Majestät zur Erhöhung der Staatswohlfahrt und zu immerwährendem Heile Allerhöchstdero getreuer Unterthanen im Krieg und

Frieden vollbracht worden sind, zumal Allerhöchstdieselbe nicht nur dies Ihr erbliches Königreich Ungarn und alle damit verbundenen Nebenländer in dem Länderbestande, auf welche sie durch Allerhöchstdero vorher erwähnte Vorfahren gebracht worden waren, erhalten, sondern dieselben auch bei Gelegenheit des letzten Türkentrieges nach muthvollem Kampfe gegen den wüthenden Andrang der Feinde, durch die Kraft Dero siegreichen, vom Glück gekrönten Waffen, zu unsterblichem Ruhme Allerhöchstdero Namens und immerwährender Sicherheit der Stände und Bürger des Königreichs auch auf die (einst) damit verbundenen Königreiche und Länder ausgedehnt hat, damit das Königreich auch in allen folgenden Zeiten vor auswärtigen und inneren Unruhen und Gefahren gesichert werde und in segensvoller und beständiger Ruhe und aufrichtiger Einigung der Gemüther gegenüber jeder äußern Gewalt glücklich bestehen könne,

§. 2.

Und um außerdem auch allen innern Aufregungen und den Nebeln eines Interregnums, die leicht zu entstehen pflegen und den Ständen des Königreichs selbst von Alters her wohl bekannt sind, sorgsam vorzubeugen,

§. 3.

aufgemuntert durch löbliche Beispiele ihrer Vorfahren,

§. 4.

und beseelt von dem Wunsche, sich gegenüber Sr. geheiligten k. k. Majestät, Ihrem huldvollsten Herrn, dankbar und getreu in aller Ehrfurcht zu beweisen,

§. 5.

im Falle des Aussterbens der männlichen Linie Sr. geheiligten k. k. Majestät (was Gott gnädigst verhüten wolle) das erbliche Recht der Nachfolge in dem Reiche und der Krone von Ungarn und den dazu gehörigen Ländern und Reichern, die bereits mit Gottes Beistand wieder gewonnen worden, auch auf das weibliche Geschlecht des durchlauchtigsten Hauses Oesterreich, und zwar zunächst auf die Nachkommen Seiner erhabenen jetzt regierenden geheiligten k. k. Majestät,

## §. 6.

dann in Ermanglung solcher, auf jene des höchstseligen Kaisers Josef;

## §. 7.

wenn es auch an solchen fehlen sollte, auf die Nachkommen des Höchstseligen Kaisers Leopold und jene Erzherzoge von Oesterreich ohne Rücksicht des Geschlechts, welche die Nachfolger derselben sind und der römisch-katholischen Kirche angehören, in Gemäßheit des Rechtes der Erstgeburt, wie es von Seiner geheiligten jetzt regierenden k. k. Majestät auch in Allerhöchster übrigen Königreichen und Erbländern in und außerhalb Deutschland eingeführt worden ist, welche nach dem vorerwähnten Rechte und Ordnung untrennbar und unauflösbar mit einander und zugleich mit dem Königreiche Ungarn und den damit verbundenen Ländern, Reichen und Provinzen in den Besitz der Erben übergehen sollen,

## §. 8.

Und sie genehmigen die erwähnte Erbfolgeordnung.

Aus diesen Aktenstücken erhellt doch gewiß unwiderleglich klar, daß es den Ungarn bei der Annahme der pragmatischen Sanction sicher nicht bloß darum zu thun war, eine ununterbrochene Reihe von habsburgischen Persönlichkeiten auf dem Thron zu haben, sondern daß sie in ihrem eigenen wohl berechneten Interesse auf die Macht reflektirten, über welche das Haus Habsburg verfügte.

Die Erhaltung der in der Vereinigung der habsburgischen Erbländer dargestellten, die Integrität aller Erbländer schützenden Großmacht war Grund und Zweck der Erlassung und der Annahme der pragmatischen Sanction.

Wer nun den Zweck will, muß auch die zweckdienlichen Mittel wollen.

Die bloße Personalunion ist aber durchaus nicht das zweckdienliche Mittel zur Erhaltung der habsburgischen Großmacht.

Die reine Personalunion ist keine Vereinigung, sondern eine Theilung der Macht. Es liegt im natürlich nothwendigen Wesen

dieses Verbandes, daß es beide Theile durch beständiges Mißtrauen und eigensinniges Rivalisiren in der Kraftentwicklung hemmt, dadurch die Kräfte fesselt und abschwächt und unausbleiblich zu der Katastrophe führt, daß entweder die Trennung eintritt, oder ein Theil den andern unterjocht.

Die Hinweisung auf Schweden und Norwegen widerlegt diese unsere Behauptungen nicht. Diese beiden Länder in ihrer idyllischen Zurückgezogenheit und nothgedrungenen Neutralität können überhaupt nicht mit Oesterreich und Ungarn verglichen werden, welche mitten im Völkergedränge und Weltgetriebe stehen und in jeder europäischen Angelegenheit nothwendig aktiv sein müssen. Aber abgesehen hiervon äußern sich selbst in Schweden und Norwegen längst und immer stärker die verderblichen Folgen der bloßen Personalunion. Durch dieselbe ist das skandinavische Reich nicht erstarkt, sondern schwächer geworden als es je gewesen, und sobald eine Krisis hereinbricht, wird entweder die Realeinigung oder die Trennung eintreten, oder es wird ein Theil von dem andern unterjocht werden müssen.

Die reine Personalunion widerspricht dem vernünftig aufgefaßten monarchischen Begriff. Sie bringt den Monarchen in eine völlig unhaltbare Stellung, sie stürzt ihn in unauflösbare Kollisionen, indem sie ihn nicht selten zwingen will, als Herrscher des einen Landes sein eigener Gegner in Betreff des andern Landes sein zu sollen. Die Personalunion macht den Monarchen zu einer von zwei entgegengesetzt wirkenden Hebeln hin und her gezogenen bloßen Regierungsfigur, sie zwingt ihn endlich, wenn er nicht auf und davon gehen will, sich für den praktisch gefügigeren Theil zu entscheiden und mit der Kraft desselben den andern Theil zu unterwerfen.

Länder, welche außer der Person des Monarchen für die gemeinschaftlichen Interessen gar keine weiteren gemeinschaftlichen Institutionen haben, sind gar nicht und am wenigsten unzertrennlich vereinigt, sondern sie stehen schroffer, ja feindseliger neben einander als ganz fremde Nachbarstaaten, denn gerade die Einheit in der Person des Monarchen ist eine beständige Veranlassung zu mißtrauischem, eifersüchtigem, trotzigem Zwiespalt.

Die reine Personalunion widerspricht auch beschimpfend dem Begriff der Volkswürde und Freiheit, denn da sie erwiesenermaßen

gar keinen Nutzen, sondern nur Schaden bringt, so müßte man annehmen, daß ein Volk, welches sich ohne Rücksicht auf, ja offenbar gegen sein Interesse auf die Personalunion steift, dies lediglich aus Respekt und Submission vor einem bestimmten Herrschergeschlechte thue! Einen Nutzen aus der Personalunion, nämlich wenigstens die Machteinigung könnten die Völker nur dann erzielen, wenn sie sich in dieser Beziehung jeder freien Selbstbestimmung entäußern, sich der schrankenlosen Willkür des Monarchen preisgeben und gestatten, daß er über sie wie über willenlose Werkzeuge verfügt. Wenn die Völker dies nicht und doch einen Nutzen der Union wollen, so müssen sie der Personalunion eine entsprechende reale Grundlage geben und autonom dazu thun, daß dieß Verhältniß zweckmäßig gesetzlich geregelt werde.

Daß die deutsch-slavischen Erbländer die Union durch die prag-matische Sanktion in diesem Sinne aufgefaßt haben, bedarf keines Beweises, daß aber auch den Ungarn diese praktische Auffassung nicht fremd war, dafür werden wir noch einige Gesetzartikel anführen.

Wir heben zuerst ein äußeres Zeichen hervor, welches in unsern Tagen, wo wir den wilden Sturm gegen die kaiserlichen Doppeladler erleben mußten, von lehrreicher Bedeutung sein dürfte.

Auf dem Landtage von 1722—23 wurde der königlich ungarische Statthaltereirath gegründet, und da heißt es im §. 3 des 48. Gesetz-artikels:

„Der Rath soll sich des Siegels Sr. k. k. Majestät mit dem Adler und den Insignien des Königreiches in der Mitte bedienen, so wie dies auch in den übrigen Erbkönigreichen und Ländern zu jeder Zeit gebräuchlich war.“

Im 51. Gesetzartikel, welcher von der Geschäftsordnung des Statthaltereirathes handelt, heißt es im §. 4 in bezeichnender Weise:

„Was aber die Korrespondenz mit den benachbarten Königreichen und Ländern anbelangt, so wird, da die in den genannten Königreichen und Ländern befindlichen Gubernien und Regierungen in öffentlichen Angelegenheiten nicht mit einander korrespondiren, sondern gehorsamste Berichte an Se. geheiligte Majestät erstatten, dies ebenfalls bei diesem Rathe zu beobachten sein.“

Neben diesem Formalen wollen wir nun etwas ausgezeichnet Reales anführen.

Der 1. Gesetzartikel des Landtages von 1722--23 ist eine Dankadresse an den Kaiser und sie lautet in ihrem ersten Absatz wie folgt:

„Nachdem die Stände des Königreiches Ungarn und der damit verbundenen Länder die väterliche und huldreiche Zuneigung Sr. geh. k. k. Majestät gegen die gedachten auf dem gegenwärtigen Landtage so glücklich und zahlreich wie kaum jemals versammelten Stände und die Sorge für die Erhaltung so wie für die Vermehrung des Länderbestandes des Königreiches Ungarn und der damit verbundenen Nebeländer, ingleichen für die Herstellung einer für alle Fälle und insbesondere auch gegen fremde Gewalt ausreichenden Vereinigung mit den benachbarten Königreichen und Erbländern und für die Aufrechterhaltung der inneren Ruhe aus den huldreichst von Sr. k. k. Majestät an die Stände des Reiches und der damit verbundenen Länder erlassenen allergnädigsten Komitialbriefe und aus den jüngst gemachten Propositionen mit allzeit pflichtgetreuem Eifer unterthänigst wahrgenommen haben, so statten sie für diese ihnen gegenüber allergnädigst bewiesene väterliche und huldvolle Zuneigung Sr. geheiligten k. k. Majestät ihren ehrfurchtsvollsten Dank ab.“

Dieser Dank war die Einleitung zur Annahme der pragmatischen Sanktion, und aus dem, was da über eine für alle Fälle und insbesondere auch gegen fremde Gewalt ausreichende Vereinigung mit den anderen Erbländern gesagt wurde, erhellt doch gewiß klar, daß die Ungarn damals die pragmatische Sanktion in einem sehr realen Sinne aufgefaßt haben.

Unter Maria Theresia, „dem ersten König“, welcher kraft der pragmatischen Sanktion den Thron Ungarns bestieg, kommt im 11. Gesetzartikel des Landtags von 1741 eine Stelle vor, welche von der bescheidenen Loyalität der Ungarn ein rührendes Zeugniß gibt. Sie lautet:

„Dankbaren Sinnes haben die Stände Ihrer geheiligten Majestät huldvolle Erklärung entgegen genommen, welche Allerhöchst-dieselbe in Gnaden auszusprechen geruhte: Sie sei von solcher Liebe

und Zuneigung für die ungarische Nation durchdrungen, daß auch nicht im entferntesten daran gezweifelt werden könne, Ihre Majestät halte sie nicht nur mit den übrigen Nationen gleich in Ansehen, Ehre und Werthschätzung, sondern werde auch überdies ihre königliche Huld und mütterliche Zuneigung in der Förderung der Wohlfahrt dieses Reiches zu bethätigen geruhen.“

In den folgenden Paragraphen dieses Gesetzartikels wird dankbar zur Kenntniß genommen, daß die Königin (Maria Theresia war damals wirklich nur Königin) die ungarischen Angelegenheiten durch Ungarn werde besorgen lassen, daß sie selbst an ihrem Hoflager sich der Mitwirkung und des Beirathes Ihrer getreuen ungarischen Räthe bedienen und bei sehr wichtigen Angelegenheiten den Primas, Palatin und andere Würdenträger des Reiches, wie auch den Banus von Kroatien, Slavonien und Dalmatien in Allerhöchst Ihre Nähe be- rufen wolle. Dann kommt im §. 4 folgender merkwürdige Satz vor:

„Ihre Majestät wird selbst in ihr Staatsministerium Männer der ungarischen Nation zu ernennen geruhen.“

In diesem Satze eines ungarischen Gesetzartikels wird doch gewiß Niemand eine Spur, und zwar eine sehr deutliche Spur einer Realunion verkennen.

Wozu ungarische Mitglieder des Staatsministeriums, wenn dieses sich nicht auch mit den ungarischen Angelegenheiten, soweit dieselben von den allgemeinen eben der Natur der Sache nach nicht getrennt werden konnten, zu beschäftigen hatte? Dabei ist wohl zu bemerken, daß diese Entschließung Maria Theresias von den ungarischen Ständen als eine allergnädigste Concession dankbar empfangen wurde, was auf die natürliche Voraussetzung hinweist, daß das österreichische Staatsministerium sich auch schon früher sachgemäß mit ungarischen Angelegenheiten beschäftigte, und daß die Ungarn eine Befriedigung darin fanden, daß dies fortan wenigstens nicht ohne den Beirath ungarischer Minister geschehen sollte.

In Zusammenhang mit dem soeben zitierten Artikel des Landtags vom Jahre 1741 steht der 17. Gesetzartikel des Landtags vom Jahre 1790—91. Die Regierung Josefs II. betrachteten und betrachteten die Ungarn als ein Interregnum, und der

kaiserliche Philosoph bekräftigte diese Rechtsanschauung durch die widerrufenden Verfügungen, die er auf dem Sterbepette traf. Sein Nachfolger Leopold II. restaurirte die ungarische Verfassung, und in Bezug darauf lautet der 17. Artikel von 1790—91 wie folgt:

„Nachdem der 11. Gesetzartikel des Jahres 1741 hier in seiner ganzen Ausdehnung wiederum zur Geltung gebracht worden, geruhte Se. geheiligte Majestät aus freiem Antriebe huldvoll zu erklären, daß Sie für die Verwirklichung des genannten Gesetzartikels in allen seinen Theilen Sorge tragen werde, und in dieser Hinsicht sowohl in das Staatsministerium Ungarn aufnehmen, als auch Befehl ertheilen werde, daß denjenigen Ungarn, welche, vorausgesetzt, daß sie die nöthigen Geistesgaben und Fähigkeiten besitzen, Gesandtschaftsposten zu übernehmen geneigt wären, in der geheimen Staatskanzlei alle erforderliche Gelegenheit geboten werde, sich gründlich auszubilden; außerdem erklärte Se. Majestät, die Wünsche der Stände auch in so ferne befriedigen zu wollen, daß die innern Angelegenheiten durch Ungarn, die äußern aber mit Hinzuziehung von Ungarn besorgt und so unmittelbar der Entscheidung Sr. Majestät vorgelegt werden sollen.“

Wie häufig die angesehensten Mitglieder des ungarischen Magnatenstandes sich dem diplomatischen Dienst gewidmet, und welche ausgezeichnete, nicht selten historisch hervorragende Rolle sie darin gespielt, ist bekannt genug. Diese ungarischen Diplomaten repräsentirten aber doch gewiß nicht bloß das Königreich Ungarn, sondern das Kaiserthum Oesterreich, und es ist kein Beispiel bekannt, daß der ungarische Landtag dagegen Einsprache erhoben hätte. Die Ungarn anerkannten also in dieser Beziehung die vollkommene Realunion mit Oesterreich, sie fügten sich dem welthistorischen Urtheil, welches, bei aller Achtung der nationalen Selbständigkeit Ungarns, dasselbe, was die Weltstellung betrifft, als einen integrierenden Bestandtheil der Großmacht Oesterreich betrachtet.

---

Es ließen sich wohl bei genauerem Umsehen in dem sehr umfangreichen corpus juris hungarici noch mehrere unserm Zweck dienliche Artikel finden; allein die bereits zitierten dürften genügen, um

wenigstens zu beweisen, daß in den ungarischen Gesetzen jedenfalls mannigfache und bedeutende Spuren einer Reunion mit Oesterreich vorkommen

Wir wollen nun dem voraussichtlichen Vorwurf begegnen, daß wir bei unsern gesetzlichen Ausführungen es unterlassen haben, immer auch hervorzuheben, daß die Stände Ungarns bei allen Wahlen und Krönungen, bei allen Erb- und sonstigen Staatsverträgen, überhaupt bei jeder irgend feierlichen Begegnung mit dem Monarchen stets mit energischem Nachdruck die Selbständigkeit und Freiheit ihres Landes betonten, und die Aufrechthaltung ihrer verfassungsmäßigen und anderen Rechte, Freiheiten, Privilegien, Immunitäten, Gebräuche, Prerogative, sowie der bereits bestehenden und auch in Zukunft auf Landtagen zu erlassenden Gesetze zur „*conditio sine qua non*“ machten.

Wir haben diese allerdings fast in allen Gesetzartikeln stereotyp vorkommenden Rechtsverwahrungen nicht jedesmal abgeschrieben, weil wir sie zu unserm und des Lesers Frommen am Schlusse dieses Abschnittes ein für allemal würdigen wollten.

Obwohl wir nun die Bedeutung dieser Rechtsverwahrungen an und für sich sehr hoch schätzen, obwohl wir aus vollem Herzen anerkennen, daß die Ungarn durch das unerschütterlich treue Festhalten an ihrer Verfassung, durch die rastlose Wachsamkeit und edle Freimüthigkeit, mit der sie die Rechte ihres Landes bei jeder Gelegenheit hüteten und vertheidigten, ein Muster für alle Völker geworden sind, so können wir doch nicht zugestehen, daß besagte Rechtsverwahrungen gegen unsere Deduktionen eine widerlegende Kraft besitzen.

Aus diesen Rechtsverwahrungen kann für Ungarn durchaus keine besondere Stellung abgeleitet werden, denn auch alle andern Erbländer haben bei allen ähnlichen Anlässen ganz gleiche, oder doch wesentlich ähnliche Bedingungen gestellt und Verwahrungen eingelegt. Jedes Erbland fühlte sich als selbständige Kommunität, als möglichst souveräne historisch-politische Individualität. Alle widerstrebten gleichmäßig der Verschmelzung in einen uniformen Staatskörper, und nichts war ihnen schrecklicher als die Regierungsform des Reichsfeindes, die französische Centralisation, und dies um so mehr, als es von Jahr zu Jahr offener wurde, daß das Muster von Ver-

failes wie eine ansteckende Modeseuche wirkte. Besaßen auch die Ungarn durch ihre Verfassung einen höhern Grad von Freiheit und Selbstregierung, so war doch die Stellung aller Erbländer im Wesentlichen ziemlich gleich. Die Monarchen mußten in allen irgend wichtigen Fällen mit den Ständen jedes Erblandes besonders patiren, und namentlich wenn sie Geld und Kriegskente brauchten, mußten sie sich in ziemlich demüthiger Weise an jeden einzelnen Landtag wenden und sie machten dabei nicht nur in Ungarn, sondern auch anderswo oft sehr bittere Erfahrungen.

Damals war in dem Verhältniß der einzelnen Erbländer zur Gesamtmacht des Habsburgischen Thrones allerdings der Charakter der Personalunion vorherrschend, und es war für den thatsächlich vorhandenen Realnexuſ auch noch fast gar keine gesetzlich feste Form und Organisation vorhanden.

In demselben Maße als in den deutsch-slavischen Erbländern die Mitregierung der Stände aufhörte, um endlich dem unbeschränkten Absolutismus das Feld zu räumen, trat die Stellung Ungarns bevorzugt in den Vordergrund. Von da an war das Widerstreben der Ungarn gegen eine Ausdehnung der thatsächlich mehr oder weniger bestehenden Realverbindung sehr begreiflich und vollkommen gerechtfertigt. Von da an wurden auch die Rechtsverwahrungen Ungarns immer häufiger, bringender und ängstlicher. Es kam nun dabei der neue Zusatz in Uebung: „daß Ungarn und die damit verbundenen Länder nicht nach Art der übrigen Provinzen beherrscht und verwaltet werden dürfen.

Wir sind weit entfernt, den Ungarn diesen uns beschämenden Zusatzartikel übel nehmen zu wollen, wir billigen ihn vielmehr von ganzem Herzen; aber auch diese scharfe Rechtsverwahrung beweist durchaus nicht, daß Ungarn zu Oesterreich nur im Verhältniß der Personalunion gestanden. Ungarn ist während der ganzen langen Zeit, wo diesseits der Leitha der Absolutismus herrschte, nicht nach Art der übrigen Provinzen regiert worden, stand aber gleichwohl fortwährend mit Oesterreich in sehr wichtiger und einflußreicher Realverbindung.

Gegenwärtig ist der Grund, warum die Ungarn nicht nach Art der andern Provinzen regiert werden wollten, wenn auch noch nicht

ganz, so doch der Hauptsache nach beseitigt, und was davon noch vorhanden ist, das soll eben unter Mitwirkung der Ungarn auf gesetzlichem Wege weggeschafft werden.

Alle Erbländer sind in ihre Selbständigkeit, in das uralte Recht der autonomen Selbstregierung wieder eingesetzt, und alle sind gleich eifrig bestrebt, dieses unschätzbare Recht für alle Zukunft festzuhalten und möglichst frei auszubilden.

Damit aber den unleugbar vorhandenen gemeinsamen Interessen und Bedürfnissen, damit namentlich dem uralten Hauptzweck der Vereinigung unter demselben Scepter, nämlich der Mächteinigung Genüge geleistet werde, ist es unerlässlich, für die allgemeinen Belangen die gesetzliche Form festzustellen, und sie organisch lebendig zu machen.

Auch dazu sind alle Erbländer durch ihre, wenn auch diesmal noch nach einem unrichtigen und unfreien Wahlmodus aus dem Volk hervorgegangenen Vertreter berufen. Je eifriger und einiger alle daran Theil nehmen, desto leichter und besser wird das Werk gelingen, je lebhafter sich gerade diejenigen daran betheiligen möchten, welche am stärksten von dem Gefühle der Selbständigkeit durchdrungen sind, desto sicherer würde verhütet werden, daß die Centralgewalt die Autonomie der Individuen nicht mehr beschränke und schmalere, als es der Zweck der Gesamtheit unumgänglich nothwendig erheischt.

Und die Ungarn sollten diesem Werke fern bleiben? Sie haben im Laufe dreier Jahrhunderte gar manche Realverbindung mit Oesterreich ertragen, die nicht auf konstitutionellem Wege hergestellt worden war. Sie mußten sich dabei begnügen, ihre Rechtsverwahrung einzulegen, größtentheils ohne Hoffnung dieselbe jemals geltend machen zu können. Und jetzt, wo es sich darum handelt, für den Verband, der bisher dem Zufall, der Willkür und Gewalt überantwortet war, durch freie parlamentarische Beschlüsse die gesetzliche Regel festzustellen, jetzt, wo die vollkommen berechnete Rechtsverwahrung und Rechtsforderung unmittelbar im offenen Volksrathe geltend gemacht werden kann, jetzt sollte Ungarn sich auf die reine Negation beschränken und sogar für alle Zukunft jede reale Verbindung mit uns perhorresciren?!

Man kann es nicht für möglich halten, daß dies der allgemeine, dauernde, definitive Entschluß Ungarns sein werde. Es läge darin eine zu schädliche Verkennung der eigenen Interessen, eine zu gefährliche aufs Spielfekung des Vaterlandes und der Freiheit, und es wäre dies zugleich auch eine zu tiefe Kränkung des in den ungarischen Gesetzartikeln so oft und warm hervorgehobenen freundnachbarlichen und brüderlichen Verhältnisses zu uns.

---

### III.

Der ungarische Abreßentwurf behauptet nicht nur, daß zwischen Oesterreich und Ungarn niemals irgend eine Realunion bestanden habe, sondern sogar, daß eine solche niemals bestehen konnte.

Dieser Theil der ungarischen Deduktion ist am schwächsten; wir werden uns daher mit der Kritik derselben kurz fassen können.

Es wird behauptet, daß die Natur der staatsrechtlichen Stellung Ungarns zu den andern Erbländern jede Realunion zwischen beiden unmöglich mache.

Dafür werden folgende staatsrechtliche Beweismittel angeführt:

„Wenn im Jahre 1723 die pragmatische Sanktion nicht geschlossen worden wäre, so hätten nach dem Tode Karls III. (VI.) die Ungarn das Recht der freien Königswahl ausgeübt, und unter den damaligen politischen Konstellationen, bei dem gegen Oesterreich feindseligen Einfluß Frankreichs und Preußens unter Friedrich dem Großen wäre es möglich gewesen, daß die Ungarn nicht die Erzherzogin und Großherzogin Maria Theresia gewählt hätten. Dann wäre also die österreichische Monarchie, wie sie jetzt besteht, gar nicht zu Stand gekommen, und dadurch sei bewiesen, daß zwischen Oesterreich und Ungarn gar keine Realunion bestanden habe und bestehen konnte.“

„Es sei ferner menschlicher Weise nicht unmöglich, daß die österreichische Dynastie einmal gänzlich erlösche. In diesem Falle tritt für Ungarn wieder das Recht der freien Königswahl in Kraft, und wenn sich dann die Ungarn einen eigenen König wählen, so zerfällt die jetzige Monarchie, und es sei hierdurch abermals bewiesen, daß außer der Identität der Dynastie kein anderes Band vorhanden sei und vorhanden sein könne.“

Diese beiden staatsrechtlichen Anführungen sind an und für sich vollkommen richtig, eben so unrichtig aber ist die daraus abgeleitete Beweisführung für die reine Personalunion.

Daraus nämlich, daß in dem Verhältniß zwischen Ungarn und

Oesterreich der gesetzliche Fall einer gänzlichen Trennung möglich war und ist, folgt doch gewiß nicht, daß in der Zwischenzeit bis zum Eintritt des möglichen Trennungsfalles neben der Personalunion nicht auch noch die durch die Natur der Dinge nothwendig gemachte reale Verbindung bestehen dürfe. Die Personalunion ist allerdings von hervorragender Wichtigkeit, die Dynastie ist das erste und wichtigste Band, welches die Monarchie zusammenhält; daraus folgt aber sicher nicht, daß die Dynastie nur das einzige Band sei und sein könne, daß die Personalunion nicht die reale Grundlage haben dürfe, ohne welche sie in der Luft stünde und die Zwecke nicht erreichen könnte, die sie erreichen soll.

Die beiden ungarischen Anführungen beweisen also nur so viel, daß nach dem jetzigen staatsrechtlichen Verhältniß, und wenn nicht etwa beide betroffene Theile in ihrem eigenen Interesse eine gesetzliche Vorfrage treffen, mit dem Aufhören der Personalunion auch jede reale Verbindung zwischen Oesterreich und Ungarn aufhört.

Es wird ungarischerseits noch ein weiterer Umstand hervorgehoben, welcher deutlich darauf hinweisen soll, daß zwischen Ungarn und den andern Erbländern eine Realunion niemals bestanden habe und nicht bestehen könne.

„Nach den Gesetzen Ungarns ist jedesmal der Palatin der Vormund des minderjährigen Königs; in den andern Erbländern aber kommt die Vormundschaft dem nächsten Verwandten des minderjährigen Fürsten zu. Dadurch sei bewiesen, daß zwischen solchen Ländern kein anderes und engeres Band bestehen könne als die Identität der Dynastie.“

Diese Anführung beweist unseres Erachtens geradezu gar nichts. Wenn auch hundert ungarische Gesetzartikel den Palatin als den Vormund des minderjährigen Fürsten bezeichnen, so sagen sie doch nicht, daß der Palatin der einzige Vormund sein müsse, und sie können dieß nicht sagen, weil sie sonst in diesem Falle indirekt sogar die Personalunion aufheben würden. Die Verwicklung, welche die ungarische Schrift aus diesem Anlaß erblickt, ist eine ganz imaginäre. Wenn schon in Privatverhältnissen Minderjährige nicht selten mehrere Vormünder bekommen, so ist dies bei Thronerben, zumal in so complicirten Verhältnissen wie die österreichischen um so mehr begreiflich

und sogar nothwendig. In Oesterreich wäre ohne Zweifel die grundgesetzliche Verfügung angezeigt, daß für den minderjährigen Monarchen ein Vormundschaftrath aus Vertretern der sämmtlichen Erbländer bestellt werden müsse; wie wir ja ein Beispiel unter Albrecht V. (II.) gesehen haben. Was dann die vormundschastliche Regierung betrifft, so wären die Schwierigkeiten derselben in der That nicht viel größer als sie unter den schwierigen Verhältnissen Oesterreichs überhaupt und regelmäßig vorhanden sind. Der Fall der Minderjährigkeit wäre analog dem Falle der Abwesenheit oder Krankheit des Monarchen. In diesem Falle ist in Ungarn ebenfalls der Palatin der gesetzliche Vertreter; in Oesterreich ernennt der Monarch entweder einen Alterego, oder es ist dies ebenfalls gesetzlich der nächste Verwandte. Dieser Alterego besorgt zunächst die spezifisch österreichischen, der Palatin die spezifisch ungarischen Angelegenheiten. Die gemeinsamen, aus der allezeit nothwendigen realen Verbindung fließenden Geschäfte wären früher von den Vertretern des Monarchen gerade so wie von diesem selber nach der Opportunität und Usance besorgt worden, und sie könnten künftighin viel sicherer und leichter durch die Mitwirkung der gemeinschaftlichen Reichsvertretung nach vereinbarten Gesetzen besorgt werden.

---

#### IV.

Auch die staatsrechtliche Stellung der Erblande in der Vergangenheit und Gegenwart, soll nach ungarischer Anschauung eine andere als die bloße Personalunion zwischen Oesterreich und Ungarn unmöglich machen.

„Zur Zeit, als die pragmatische Sanktion abgeschlossen wurde, wären nämlich die Erblande Glieder des römisch-deutschen Reiches gewesen. Ungarn aber wäre nie (?) ein Bestandtheil desselben gewesen. Der Feudalcharakter der einzelnen Länder des deutschen Reiches wäre aber so verschieden von der nicht feudalen, von keiner andern Macht abhängigen staatsrechtlichen Stellung Ungarns gewesen, daß es gar nicht möglich war, zwischen Ländern von so verschiedener Rechtsstellung eine andere als die bloße Personalunion zumege zu bringen.“

Diese Beweisführung ist durchaus unhaltbar.

Lange vor dem Abschluß der pragmatischen Sanktion war der westphalische Friede abgeschlossen worden, und durch denselben erlangten die Glieder des deutschen Reiches das Recht, sogar mit fremden Mächten Bündnisse abzuschließen, um so weniger kann daher das Recht des Kaisers bezweifelt werden, für den einen Theil seiner Hausländer mit dem andern — (Ungarn wollte und will ja doch ein, und zwar nur ein Hausland der Dynastie sein) — in eine engere reale Verbindung zu treten. Dadurch wurde die specielle Rechtsstellung weder der deutsch-slavischen, noch der ungarischen Erbländer alterirt. Ungarn wurde dem deutschen Reiche nicht unterworfen und einverleibt, denn die Verbindung mit Oesterreich bezog sich ja nur auf den ursprünglichen Hauptzweck der Vereinigung überhaupt, nämlich auf die Herstellung und Erhaltung einer habsburgischen Großmacht. Daß eine solche bestand, und in der ganzen Zeit, seit Ungarn dazu gehörte, ihre eigenen, von den reichsdeutschen nicht selten getrennten Wege ging, eine eigene österreichische Politik verfolgte, davon geben

die Blätter der Weltgeschichte Zeugniß, wie auch davon, daß an dieser Politik immer auch Ungarn aktiv und passiv seinen sehr realen Antheil hatte.

Auch das Verhältniß der deutsch-slavischen Erbländer zu Deutschland wurde durch die engere Verbindung mit Ungarn nicht im mindesten verletzt, denn daraus, daß man Mitglied der einen Genossenschaft ist, folgt doch gewiß nicht, daß man keinem andern Vereine angehören dürfe, vorausgesetzt, daß die Zwecke dieser Vereine sich nicht widerstreiten. Daß dies aber in dem Verhältniß zwischen Deutschland, Oesterreich und Ungarn nicht der Fall war, beweist die lange thatenreiche gemeinschaftliche Geschichte, und die Ungarn bewiesen es gleich ursprünglich, indem sie sich ja dem Hause Habsburg unterwarfen, obwohl, ja gerade weil es das mächtige deutsche Kaiserhaus war.

Die heutige ungarische Anschauung der Sache legt den ganz irrigen Vorwand, die grundlose Voraussetzung zu Grunde, als ob es sich um eine durchgreifend vollständige Realunion, d. i. um eine gänzliche Verschmelzung zu einem uniformen Staatskörper handelte. Wäre eine solche Realunion eingetreten, dann freilich hätte dieselbe die beiderseitigen besonderen Rechtsverhältnisse aufgehoben, und die Folge hätte sein müssen, daß entweder die deutsch-slavischen Erbländer die ungarischen in den deutschen Reichsverband hineingezogen hätten, oder daß dieselben durch Ungarn aus Deutschland herausgezogen worden wären.

Allein an eine solche vollständige Realunion wurde früher nicht gedacht und soll auch jetzt und künftig nicht gedacht werden.

Es handelte und handelt sich — man kann dies nicht genug oft wiederholen — immer nur darum, für die Gesammtheit aller Erbländer jene Realunion anzuerkennen, welche nach der Natur der Dinge unerläßlich nothwendig ist, um den ursprünglichen und einzig praktisch vernünftigen Hauptzweck der Personalunion, nämlich die Kraft- und Mächteinigung für die gemeinsamen Interessen und welt-politischen Aufgaben zu erreichen.

Deshalb konnte Kaiser Franz I., als er 1804 den Titel eines Erbkaisers von Oesterreich annahm, mit voller Berechtigung und ohne irgend eine Pflichtverletzung sagen:

„Wir haben nach gepflogener reiflicher Ueberlegung beschlossen, für uns und unsere Nachfolger in dem unzertrennlichen Besitze unserer unabhängigen Königreiche und Staaten, den Titel und die Würde eines erblichen Kaisers von Oesterreich dergestalt feierlichst anzunehmen und fest zu setzen, daß unsere sämtlichen Königreiche, Fürstenthümer und Provinzen ihre bisherigen Titel, Verfassungen, Vorrechte und Verhältnisse fernerhin unverändert beibehalten sollen.“

Schon in diesen Eingangssätzen des Patentens vom 1. August 1804 ist das Verhältniß genügend bezeichnet; um aber allen Mißdeutungen und Besorgnissen noch deutlicher zu begegnen, heißt es in den §§. 3, 4 und 5 weiter, wie folgt:

„Gleichwie aber alle unsere Königreiche und andere Staaten vorbesagtermassen in ihren bisherigen Benennungen und Zuständen ungeschmälert zu verbleiben haben, so ist solches insbesondere von unserm Königreiche Ungarn und den damit vereinigten Länden, dann von denjenigen unserer Erbstaaten zu verstehen, welche bisher mit dem römisch-deutschen Reiche in unmittelbarem Verbande gestanden sind und auch in Zukunft die nämlichen Verhältnisse mit demselben in Gemäßheit der von unsern Vorfahren im römisch-deutschen Kaiserthum unserm Erzhaufe ertheilten Privilegien beibehalten sollen.“

„Wir halten unsern weiteren Entschliefungen die Bestimmung derjenigen Feierlichkeiten bevor, welche für uns und unsere Nachfolger in Ansehung der Krönung als erblicher Kaiser festzusetzen für gut befinden werden; jedoch soll es bei denjenigen Krönungen, welche wir und unsere Vorfahren als Könige von Ungarn und Böhmen empfangen haben, ohne Abänderungen auch in Zukunft verbleiben.“

„Diese unsere gegenwärtige Erklärung und Verordnung soll in allen unsern Erb-Königreichen und Staaten in den gehörigen Wegen unverzüglich kundgemacht und in Ausübung gesetzt werden. Gleichwie wir nicht zweifeln, daß sämtliche Stände und Unterthanen derselben diese gegenwärtige, auf die Befestigung des

Ansehens des vereinigten österreichischen Staatenkörpers zielende Vorkehrung mit Dank und patriotischer Theilnehmung erkennen werden.“

Wir haben den Wortlaut des Aktenstückes, welches das Kaiserthum Oesterreich ins Leben gerufen, ausführlich aufgenommen, weil er in zweifacher Richtung für die gegenwärtige Streitfrage bedeutsam lehrreich ist und maßgebend sein sollte. Dadurch, daß in diesem ersten erbkaiserial österreichischen Patente mit wiederholtem Nachdruck von den unabhängigen Königreichen und Staaten des Erzhauses die Rede ist, wird der historisch föderative Charakter des Kaiserthums Oesterreich feierlich anerkannt, indem aber zu gleicher Zeit auch das Ansehen des unzertrennlich vereinigten österreichischen Staatenkörpers betont wird, ist dadurch der reale Zweck der Personalunion in sehr deutlicher Weise charakterisirt.

Alle Erbländer haben das Patent vom 1. August 1804 ohne Widerspruch anerkannt, und wenn auch für die konstitutionelle Wachsamkeit der Ungarn eine besondere Erklärung vom 17. August desselben Jahres nothwendig wurde, so ist doch der Wortlaut derselben, daß nämlich „durch die Annahme des Erbkaisertitels die Rechte, Gesetze und die Verfassung Ungarns nicht im entferntesten geschmälert werden, und daß Ungarn auch fernerhin in seiner früheren staatsrechtlichen Stellung verbleibe“, mit den Worten des an alle Erbländer gerichteten Patentes so wesentlich gleich, daß daraus unmöglich auf eine über die Eigenthümlichkeiten der ungarischen Verfassung hinausgehende weitere Ausnahmstellung Ungarns geschlossen werden kann.

Genau dasselbe, was wir eben über das ehemalige Verhältniß der deutsch-slavischen Erblande zum deutschen Reiche ausgeführt, gilt auch zur Widerlegung der weitem ungarischen Behauptung, daß eine engere reale Verbindung zwischen Oesterreich und Ungarn unmöglich sei, weil die deutsch-slavischen Erbländer gegenwärtig zum deutschen Bunde gehören. Die Widerlegung wird hier sogar noch leichter, denn während die Fürsten des ehemaligen deutschen Reiches nur eine beschränkte Landeshoheit besaßen, erfreuen die Mitglieder des deutschen Bundes sich der vollen Souveränität und sind daher in der Eingehung staatsrechtlicher Verbindungen, wenn dieselben nur nicht feindlich gegen den Bund sind, vollkommen frei. Ungarn ist allerdings

kein Mitglied des deutschen Bundes, und dieser trägt auch gar kein Verlangen nach dieser Bundesgenossenschaft, wie sich das zur Zeit des Schwarzenberg'schen Projektes, Gesamtoesterreich in den Bund eintreten zu lassen, laut und energisch genug ausgesprochen hat. Ungarn hat also gar keine Ursache zu besorgen, durch Oesterreich in den deutschen Bund hineingezogen zu werden. Die mit Lasten verbundenen Verpflichtungen, welche die Bundesländer Oesterreichs gegen den Bund zu erfüllen haben, werden sie selbstverständlich für sich allein erfüllen, und ist dafür auch schon durch die gegenwärtige Verfassung Vorsorge getroffen, indem die Angelegenheiten, welche den nichtungarischen Erbländern allein gemeinschaftlich sind, der Verhandlung des engeren Reichsrathes vorbehalten werden..

Die Frage, ob die deutschen Interessen für Ungarn wirklich fremde Interessen sind, überlassen wir billig der Beurtheilung der ungarischen Politiker und erlauben uns nur, ihnen zu rathen, in die Geschichte ihrer Vergangenheit zurückzublicken und zugleich die tiefsten Schwierigkeiten in Betrachtung zu ziehen, welche in der Gegenwart sich schon fühlbar machen und in einer voraussichtlich nicht zu fernem Zukunft zu Kollisionen führen können, bei denen die magharische Kraft bei allem heroischen Selbstbewußtsein für sich allein doch nicht ausreichen dürfte. Die Behauptung, daß ein Krieg, den Deutschland unter pflichtgemäßer Mitwirkung Oesterreichs zur Behauptung seiner Integrität zu führen habe, Ungarn nichts angehe, beantworten wir mit der Frage, wo denn Ungarn für seine Selbstständigkeit und Integrität den schützenden Anhaltspunkt finden wolle, wenn nicht durch Vermittlung Oesterreichs an einem unabhängigen und mächtigen Deutschland; wir beantworten die stolze Behauptung mit der Erinnerung daran, daß Deutschland ohne durch Wesegartikel dazu verpflichtet zu sein, Jahrhunderte hindurch sich in für Ungarn lebensgefährlich verhängnißvollen Momenten verpflichtet gefühlt hat, den Ungarn in ihren Kämpfen helfend und nicht selten rettend zur Seite zu stehen. Und diese oftmalige Hilfe und schließliche Rettung verdankte Ungarn zumeist seiner Verbindung mit Oesterreich. Wäre diese Verbindung nicht gewesen, so hätte Deutschland seine Grenzen gegen die Einfälle der Türken in ähnlicher Weise absperrern können, wie später Oesterreich nach siegreichem Erfolge die Grenzen Ungarns

durch die Militärkolonien abgesperrt hat. Auf deutschem Boden haben die Türken niemals festen Fuß gefaßt, wohl aber in Ungarn durch beinahe anderthalb Jahrhunderte. Nach dem in den Gesezartikeln verewigten, oben citirten eigenen Geständniß der Ungarn mußte der altehrwürdige Königsitz Ofen und die andern Festen und Bollwerke des Reiches und das Reich selbst durch die gloriwürdigen österreichisch-deutschen Waffen aus dem Rachen des unmeuschlichen Feindes gerettet werden!

Und glaubt etwa Ungarn in Zukunft sicher zu sein, weil die Türkei in Ohnmacht versunken? Gerade diese Ohnmacht ist für Ungarn gefährlicher als die einstige Uebermacht der Osmanis.

## V.

Jede, selbst die bloß publizistische Verhandlung mit Ungarn wird erschwert und für den österreichischen Politiker peinlich, weil die ungarischen Wortführer in dem Verhältniß der beiden Reichtheile gar keine Gegenseitigkeit der Interessen und Vortheile, gar keine Gleichheit der Bedeutung und Würde anerkennen wollen.

Während von österreichischer Seite bei jeder Gelegenheit laut und einstimmig anerkannt wird, daß die Verbindung mit Ungarn von entscheidend wichtiger Bedeutung für uns ist, und während durch dieses Bewußtsein die Ungarn für die öffentliche Meinung Oesterreichs der Gegenstand der achtungsvollsten Hochschätzung, ja nicht selten sogar einer übertriebenen Devotion sind, hören wir aus Ungarn fast nur geringschätzende Stimmen, welche die Verbindung mit Oesterreich nicht nur als überflüssig, sondern als lästig und schädlich darstellen und die nicht ungarischen Erbländer wie verlorene Posten, wie herrenlose Sachen betrachten, die dem Ersten besten gehören sollen, der sie eben nehmen mag. Es fehlt wahrlich nicht mehr viel, daß wir zu hören bekommen, wie uns am besten geholfen wäre, wenn wir unsere Länder so rasch als möglich in ungarische Komitate und uns selber in Magyaren verwandeln würden.

Diese ungezügelte Selbstüberhebung bricht auch in dem sonst so staatsmännisch ruhig und edel gehaltenen Adreßentwurf gerade in denjenigen Stellen durch, in denen von dem Verhältniß zu uns, zu den Vätern Oesterreichs die Rede ist. Da wird ein Ton angeschlagen, der das Gefühl jedes Oesterreichers verletzen und kränken muß, da wird das künftige Verhältniß zu uns so hingestellt, als ob die Ungarn lediglich aus Mitleid sich nicht feindlich gegen, sondern brüderlich neben uns stellen, als ob sie lediglich aus Großmuth die Monarchie nicht zertrümmern, sondern sich mit uns von Fall zu Fall in Berührung setzen und sogar über ihre gesetzliche Verpflichtung hinaus ein Mehreres leisten wollten, um uns armen Verlassenen unter die Arme zu greifen.

Stolzes Selbstbewußtsein ist eine rühmenswerthe Eigenschaft jedes historisch bewährten Volkes; durch bis zum Hochmuth forgerthe Selbstüberschätzung sind aber schon größere Nationen als die ungarische ins Verderben gerathen.

Der ungarische Adressentwurf weist in schroffster Weise jede Verbindung mit uns, mit den Völkern Oesterreichs zurück, während diese Völker durch ihre gewählten Vertreter in den Landtagen und durch ihre Wortführer in der Publizistik den sehulichen Wunsch nach einer freien Vereinbarung mit Ungarn ausgesprochen haben.

„Ungarn hat mit der Dynastie und nicht mit den Erbländern einen Vertrag abgeschlossen,“ so lautet das gegen uns stolze und zugleich politisch unkluge und unpraktische ungarische Wort. Nun freilich mit der Dynastie, denn zur Zeit als der Vertrag abgeschlossen wurde, und in der ganzen langen darauffolgenden Zeit war leider niemals die Möglichkeit geboten, daß die Völker miteinander hätten kontrahiren können! Jetzt aber ist die Gelegenheit geboten, und jetzt weisen die auf ihre Freiheitsliebe so stolzen Ungarn die freie Vereinbarung mit der österreichischen Volksvertretung zurück und steifen sich hartnäckig auf den dynastischen Vertrag!

Und wenn auch der Vertrag formell wirklich nur mit der Dynastie geschlossen worden ist, so waren doch reell sicher auch die Erbländer und die Völker derselben in den Vertrag mit hineinbezogen, denn die Ungarn haben ja Ferdinand I. ausdrücklich in der sehr praktischen Erwägung gewählt, daß sie von ihm, als dem Könige von Böhmen und dem Herrn der altösterreichischen Lande, kräftige Hilfe gegen die Türken erlangen würden. Es war also bei jener Personalunion nicht bloß die isolirte Person des Monarchen, sondern offenbar auch Gut und Blut der Untertanen ein sehr reeller Gegenstand des Vertrages.

Die Erbländer haben ihre, wenn auch nicht schriftlich festgesetzte, so doch natürlich selbstverständliche Vertragspflicht erfüllt und in wiederholten für Ungarn äußerst kritischen Momenten Gut und Blut für die Vertheidigung und Rettung des Brudervolkes geopfert.

Die Ungarn haben ihrerseits bei ähnlichen Anlässen mit von uns stets rühmend anerkannter Hingebung das Gleiche gethan. Wir wollen also die Ströme von Blut, die wir für einander vergossen,

nicht abmessen, sondern nur hervorheben, daß doch wenigstens dieses Blut eine Reunion zwischen uns darstellt, daß aus dem Samen dieses edlen Herzblutes der Nationen die feste Einigung, nicht aber Zwietracht und Trennung emporsprießen sollte.

Die Ungarn berufen sich so gern und mit so vollem Rechte auf das edle Beispiel ihrer Ahnen. Nun wohl! wir selber wollen zwei solche ewig ruhmwürdige Beispiele zitiren:

Als die Gültigkeit der pragmatischen Sanction fast von ganz Europa mit den Waffen bestritten wurde, da erhoben sich die Ungarn und flogen mit altbewährter unwiderstehlicher Tapferkeit in den Kampf, um das neue Staatsgrundgesetz aufrecht zu erhalten, d. h. um die unzertrennliche Vereinigung aller österreichischen Erblande zur Wahrheit zu machen. Und sie thaten dies doch gewiß nicht bloß aus Liebe zu der liebenswürdigen Fürstin, sie gingen nicht bloß für ihren „König“ Maria Theresia in den Tod, denn als Königin von Ungarn war Maria Theresia ja allgemein anerkannt und nicht angefochten. Warum sagten also die damaligen Ungarn nicht: „Der Kampf um die alten Erblande geht uns nichts an, ihr Krieg ist nicht unser Krieg, wir haben nicht mit ihnen, sondern nur mit der Dynastie einen Vertrag geschlossen, und zwar lediglich in Betreff der Erbfolge und nicht bezüglich einer andern engern Verbindung.“ Die Ungarn sagten dies damals nicht, weil sie ihre eigenen Interessen richtig würdigten, weil sie erkannten, daß der ursprüngliche Zweck ihrer Unterwerfung unter das Haus Habsburg und der Erneuerung und Ausdehnung dieses Verhältnisses durch die pragmatische Sanction vereitelt wäre, wenn das Regentenhaus auf Ungarn allein beschränkt würde. Indem die damaligen Ungarn die alten Erblande wie ihr eigenes Gebiet vertheidigten, indem sie sich durch die pragmatische Sanction für verpflichtet hielten, weit außerhalb ihrer Grenzen den Kampf Oesterreichs mitzukämpfen, haben sie in einer welthistorisch folgenreichen Weise neben der Personalunion die wichtige Reunion anerkannt und mit ihrem Blute festgelegt.

Und als Napoleon I. in Schönbrunn residirte, und die Ungarn zum Abfall von Oesterreich aufrief, als er sie mit verführerisch schmeichelnden Worten belehren wollte, daß jetzt die Zeit für sie gekommen sei, die Fremdherrschaft abzuschütteln und ein eigenes Nationalreich

zu gründen, warum wiesen die Ungarn damals diese napoleonischen Lockungen mit edler Entrüstung von sich, warum fuhren sie fort, die Schlachten mit zu schlagen, welche zur Wiederherstellung Oesterreichs führten? Sie thaten es gewiß nicht aus bloßer Anhänglichkeit an die Person ihres Königs Franz, sondern in der praktischen Erwägung, daß ihre Selbständigkeit in der Verbindung mit Oesterreich sicherer sei als unter dem napoleonischen Protektorate, sie thaten es, weil sie die Gefährlichkeit des Experimentes erkannten, als in der Minorität befindlicher Volksstamm ein isolirtes Nationalreich gründen zu wollen, weil sie endlich sich ebenfalls durch die pragmatische Sanktion für verpflichtet hielten, nicht nur der Person des Monarchen, sondern auch den Völkern Oesterreichs treu zu bleiben.

So pflichtgetreu handelten die Ungarn damals — und doch herrschte unter Maria Theresia und Franz dießseits der Leitha der Absolutismus!

Jetzt aber rufen die Ungarn dem in die konstitutionelle Aera eintretenden Oesterreich zu: „Wir wollen weder am Reichsrathe noch an irgend einer Reichsvertretung theilnehmen.“

Jahrhunderte hindurch haben sie Leid und Freud mit uns getheilt, vielfältigen Druck und schwere Lasten des Absolutismus haben sie mit uns ertragen, auf hundert Schlachtfeldern haben sie an unserer Seite für unsere gemeinschaftlichen Interessen gekämpft, und jetzt wollen sie nicht mit der österreichischen Volksvertretung tagen, jetzt, wo es gilt, für die historisch gewordene Vereinigung, deren Mächteresultat bisher das Werkzeug des Absolutismus war, auf frei gesetzlichem Wege die Regel festzustellen, nach welcher Oesterreich in Zukunft im wahren und edlen Sinne ein Völkereich sein soll, eben so frei und unabhängig in allen seinen Gliedern, wie selbstbewußt und sich selbst bestimmend mächtig in der Gesamtheit.

Wahrlich wenn dieser Entschluß Ungarns unwiderrücklich bliebe, dann würde die Geschichte über uns das Verdammungsurtheil sprechen, daß wir in den schweren Tagen der Versuchung nichts gelernt haben, daß wir zwar die passive Resignation hatten, im Leiden einig zu sein, daß wir aber nicht die aktive Selbstbeherrschung besitzen, in der Freiheit für dieselbe einig zu wirken!

Ich unterlasse es, nach der in jüngster Zeit gangbar gewordenen Weise mein Werkchen am Schlusse durch Beigabe eines detaillirten Unionsplanes staatsmännisch schmücken zu wollen. Meines Erachtens ist es eine eitle, ja aumaßliche Arbeit, wenn ein Privat-schriftsteller, nicht etwa nach allgemeinen Theorien, sondern für einen speziellen praktischen Fall Projekte aufstellen will, nach welchen Nationen ihre Angelegenheiten ordnen sollen.

Ich habe nur den Versuch gewagt, mit meinen schwachen Worten die Ueberzeugung zu beleben, daß eine freie friedliche Einigung zwischen Oesterreich und Ungarn auf realen Grundlagen im Lebensinteresse beider Theile dringend nothwendig ist. Herrscht nur erst die Uebereinstimmung in dieser Ueberzeugung, dann wird im Rathe der Völkervertreter die entsprechende Form, wenn nicht leicht, so doch sicher gefunden werden.

Aber es ist die äußerste Gefahr im Verzuge! Schon athmen die Feinde der Völkerfreiheit wieder frisch auf und freuen sich auf ihren nahe bevorstehenden Triumph. Schon hören wir sie hohnlächelnd sagen: „Seht diese Völker, die von politischer Reife faheln, so lange sie im Joch sind, aber kindische Unfähigkeit beweisen, sobald man sie frei läßt. In die willenlose Unterwürfigkeit haben sie sich jahrelang einig gefügt, aber schon in den Flitterwochen der Freiheit bricht der chaotische Zank aus. Man muß sie wieder in die Zügel nehmen, denn sie verstehen es nicht, frei nach demselben Ziele zu gehen.“

Darum rufe ich am Schluß, wie ich am Eingang aus tief besorgtem Herzen gerufen:

Nicht nur das Vaterland, auch die Freiheit ist in Gefahr!



